

3. In der Invaliden- und Angestelltenversicherung bestehen keine Meldepflichten, sondern nur eine Auskunftspflicht wie in der Krankenversicherung.

4. In der Arbeitslosenversicherung ist im allgemeinen keine besondere Meldung erforderlich. Sie gilt vielmehr als mit der Meldung zur Krankenversicherung erfolgt. Krankenversicherungsfreie aber arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, die nicht bei einer Orts-, Land- oder Innungskrankenkasse oder einer Ersatzklasse Mitglied sind, hat der Arbeitgeber bei der zuständigen Ortskrankenkasse zur Arbeitslosenversicherung anzumelden.

b) Die Folgen eines Verstößes gegen die Meldepflichten sind mehrfache:

1. Der Arbeitgeber kann vom Versicherungsamt (in der Unfallversicherung auch vom Vorstand der Berufsgenossenschaft) wegen Verletzung der Melde- und Auskunftspflichten mit Ordnungsstrafe von 1—1000 RM bestraft werden. Der Arbeitgeber kann nicht Unkenntnis dessen, welche Klasse zuständig ist, vorschützen; er muß sich in solchem Falle beim Versicherungsamt erkundigen. Von einem Arbeitnehmer, der Mitglied einer Ersatzklasse ist, muß der Arbeitgeber die Vorlegung einer Bescheinigung der Ersatzklasse verlangen. Gegen die Verhängung der Ordnungsstrafe kann der Arbeitgeber binnen vier Wochen Beschwerde an das Oberversicherungsamt einlegen, das endgültig entscheidet.

2. Die Nichterfüllung der Pflichten zur Abmeldung des aus dem Dienst geschiedenen Arbeitnehmers hat in der Krankenversicherung weiterhin zur Folge: Die Kassen- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge sind bis zum Eingang der vorschriftsmäßigen Abmeldung, d. h. also über das Ende der Beschäftigung hinaus bis zum Tage des Eingangs der Abmeldung bei der Kasse fortzuzahlen.

II. Die Beitragspflicht

des Arbeitgebers ist zweiseitig: Der Arbeitgeber ist verpflichtet, sowohl seinen eigenen Beitragsanteil wie auch den des Arbeitnehmers abzuführen*).

a) Der Inhalt der Beitragspflicht.

1. In der Krankenversicherung muß der Arbeitgeber die Beiträge an den von der Satzung der Krankenkasse festgesetzten Tagen einzahlen, und zwar sowohl den Anteil des Arbeitnehmers (zwei Drittel) wie den eigenen Anteil (ein Drittel). Der Arbeitgeber darf den Anteil des Arbeitnehmers von letzterem nur so wieder einziehen, daß er ihn bei der Lohnzahlung abzieht. Diese Abzüge sind gleichmäßig auf die Lohnzeiten zu verteilen, auf die sie fallen. Wenn Abzüge für eine Lohnzeit unterblieben sind, so dürfen sie nur bei der Lohnzahlung für die nächste Lohnzeit nachgeholt werden, wenn nicht die Beiträge ohne Verschulden der Arbeitgeber verspätet entrichtet worden sind. Die Beiträge zur Ersatzklasse muß der Arbeitnehmer selbst einzahlen. Der Arbeitgeber hat in diesem Falle dem Arbeitnehmer den vollen Beitragsanteil bei der Lohn- oder Gehaltszahlung zu erstatten, den er sonst an die Ortskrankenkasse zu zahlen hätte.

2. In der Arbeitslosenversicherung werden die Beiträge als Zuschläge zu den Krankenkassenbeiträgen entrichtet. Der Arbeitgeber hat den vollen Beitrag abzuführen, kann aber dem Arbeitnehmer die Hälfte vom Lohn abziehen.

3. In der Unfallversicherung hat der Arbeitgeber die vollen Beiträge allein zu tragen. Sie werden umgelegt; auch Vorschüsse können erhoben werden.

*) Bis auf weiteres gelten die oben wiedergegebenen Vorschriften. Das Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 577) sieht vor, daß die Beiträge zur Sozialversicherung in Zukunft »von den Versicherten und ihren Unternehmern gemeinsam zu gleichen Teilen« aufgebracht werden, die Beiträge zur Unfallversicherung allein von dem Unternehmer. Zu dieser Vorschrift hat die amtliche Begründung ausgeführt: »Die Durchführung dieses Grundsatzes würde in der Krankenversicherung im Augenblick eine Verschiebung der Beitragslast zu Lasten der Unternehmer um nicht ganz 1 v. H. des Grundlohnes, also gegen 200 Millionen Reichsmark bedeuten. Eine Mehrbelastung der Unternehmer in dieser Höhe dürfte aber im Augenblick aus wirtschaftlichen Gründen kaum tragbar sein. Das Inkrafttreten dieser Vorschrift wird deshalb im Einvernehmen mit den Wirtschaftsressorts so lange hinauszuschieben sein, bis eine solche Belastung infolge der Besserung der wirtschaftlichen Lage erträglich erscheint, oder durch Maßnahmen auf dem Gebiete der Lohnpolitik oder infolge Verminderung anderer Lasten, z. B. aus der Arbeitslosenversicherung, im wesentlichen ausgeglichen ist.«

4. In der Invaliden- und Angestelltenversicherung muß der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung für die Dauer der Beschäftigung Marken nach der Lohnklasse des Arbeitnehmers in die vom Arbeitnehmer zu beschaffende und bei der Einstellung dem Arbeitgeber auszuhändigende Quittungskarte kleben und am letzten Tage des Zeitraums, für welchen die Marke gilt, entwerten. Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer bei der Lohnzahlung die Hälfte der Beiträge und, sofern der Arbeitnehmer über die gesetzliche Lohnklasse hinaus versichert ist, ohne die höhere Versicherung mit dem Arbeitgeber vereinbart zu haben, auch den Mehrbetrag vom Barlohn abziehen, wobei die Abzüge auf die Lohnzeiten gleichmäßig zu verteilen sind. Für den Fall, daß die Abzüge bei einer Lohnzahlung unterblieben sind, gilt Gleiches wie in der Krankenversicherung.

b) Die Folgen einer Verletzung der Beitragspflicht sind zum Teil schwerer als diejenigen einer Verletzung der Meldepflicht. Es sind im wesentlichen zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Der Arbeitgeber unterläßt die Beitragsabführung fahrlässig. Wenn der Arbeitgeber die Beitragsabführung fahrlässig unterläßt, z. B. weil er den Arbeitnehmer nicht gemeldet hat, so kann ihm neben der Ordnungsstrafe wegen Verletzung der Meldepflicht vom Versicherungsträger als Nebenstrafe die Zahlung eines Mehrfachen der rückständigen Beiträge, und zwar in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung das Ein- bis Fünffache, in der Invaliden- und Angestelltenversicherung das Ein- bis Zweifache, auferlegt werden. Daneben sind die rückständigen Beiträge abzuführen. Gegen die Verhängung der Nebenstrafe kann der Arbeitgeber binnen vier Wochen Beschwerde an das Versicherungsamt, gegen dessen Entscheidung binnen vier Wochen weitere Beschwerde an das Oberversicherungsamt einlegen.

2. Vom Arbeitgeber werden Beitragsanteile, die er vom Arbeitnehmer einbehalten oder erhalten hat, vorsätzlich dem Versicherungsträger vorenthalten. Wenn der Arbeitgeber Beitragsanteile, die er von dem Beschäftigten einbehalten oder von ihm erhalten hat, dem Versicherungsträger vorsätzlich vorenthält, so wird er mit Gefängnis von 1 Tag bis zu 5 Jahren, daneben evtl. mit Geldstrafe und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, bei mildernden Umständen evtl. ausschließlich mit Geldstrafe bestraft*). Da sehr häufig Bestrafungen auf Grund dieser Vorschriften erfolgen — der Arbeitgeber kann ja leicht in die Lage kommen, daß er nur den Lohn, nicht aber auch noch die Versicherungsbeiträge zahlen kann —, seien die Hauptgesichtspunkte, welche die Rechtsprechung aufgestellt hat, angegeben.

Voraussetzungen der Strafbarkeit sind zunächst, daß überhaupt Lohn gezahlt wird, daß ein um den Beitrag zur Versicherung gekürzter Lohn gezahlt wird, und daß der soweit einbehaltene Beitragsanteil des Arbeitnehmers nicht an den Versicherungsträger abgeführt wird. Wenn der Arbeitgeber, was ja nicht selten ist, auch die Anteile des Arbeitnehmers auf eigene Rechnung übernommen hat, so bleiben sie doch rechtmäßig Lohnanteil.

Voraussetzung der Strafbarkeit ist weiter, daß der Arbeitgeber den einbehaltenen Beitragsanteil des Arbeitnehmers dem Versicherungsträger »vorsätzlich« vorenthält. Nach der Rechtsprechung trifft das schon zu, wenn die Beiträge fällig geworden sind und trotzdem keine Zahlung erfolgt ist. Die Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder die Versicherungsträger zu schädigen, ist nicht erforderlich, Bestrafung erfolgt schon, wenn der Arbeitgeber sich bewußt war, daß er den Anteil nicht würde abführen können. Ein Irrtum über die Arbeitgeberpflichten schließt die Strafbarkeit nicht aus.

Zusammenfassend läßt sich folgendes sagen: Ein Arbeitgeber, der die Löhne abzüglich der den Arbeitnehmer betreffenden Versicherungsbeiträge auszahlt, an den Versicherungsträger aber keine Beiträge abgibt, macht sich strafbar, wenn er beim Mangel eigener Varmittel nur den Lohnbetrag, nicht auch die Versicherungsbeiträge leisten konnte. Der Arbeitgeber darf in diesem Falle von seinen Varmitteln nur soviel auszahlen, daß er die Versicherungsbeiträge behält.

*) In hartnäckigen Fällen dieser sogenannten Beitragshinterziehung kann auch noch mit schärferen Maßnahmen gegen den Täter vorgegangen werden: die sozialen Ehrengerichte bzw. die Ehrengerichte bei den Handwerkskammern bestrafen ihn wegen Verstößes gegen die soziale Ehre (in schweren Fällen z. B. auch mit Aberkennung der Fähigkeit, Führer des Betriebes zu sein); die Polizeibehörde untersagt den weiteren Betrieb des Gewerbes wegen Unzuverlässigkeit; das Gericht untersagt die weitere Berufs- oder Gewerbeausübung bis zur Dauer von fünf Jahren.